

# Umweltbericht

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 - **Entwurf**

„Parkplatz Glasmanufaktur Harzkristall“  
Stadt Wernigerode (Harz)

Auftraggeber:

Glasmanufaktur Harzkristall GmbH & Co KG  
Im Freien Felde 5  
38895 Derenburg



**Büro für Umweltplanung  
Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4  
38855 Wernigerode  
Tel.: 03943 92 31 0  
Mail: [info@bfu-michael.de](mailto:info@bfu-michael.de)

Projektbearbeiter: Dipl. Biol. Dorothee Wolf  
Marco Jede

Datum: 25.05.2018

## Inhaltsverzeichnis

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Einleitung.....</b>   | <b>1</b>  |
| <b>1.1</b> | <b>Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes .....</b>                                     | <b>1</b>  |
| 1.1.1      | Geltende Rechtsgrundlagen .....  | 1         |
| 1.1.2      | Belange des Umweltschutzes im Planvorhaben.....  | 2         |
| 1.1.3      | Bezüge aus den Fachplanungen zum Planvorhaben .....  | 3         |
| <b>2</b>   | <b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>   | <b>10</b> |
| <b>2.1</b> | <b>Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale</b>                           | <b>10</b> |
| 2.1.1      | Schutzgut Mensch .....   | 11        |
| 2.1.2      | Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....   | 12        |
| 2.1.3      | Schutzgut Luft und Klima .....   | 13        |
| 2.1.4      | Schutzgut Wasser .....   | 14        |
| 2.1.4.1    | Grundwasser .....  | 14        |
| 2.1.4.2    | Oberflächengewässer .....  | 14        |
| 2.1.5      | Schutzgut Boden .....  | 15        |
| 2.1.6      | Schutzgut Landschaftsbild .....  | 17        |
| 2.1.7      | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....   | 18        |
| <b>2.2</b> | <b>Wechselwirkungen .....</b>  | <b>19</b> |
| <b>3</b>   | <b>Alternative Planungsmöglichkeiten .....</b>   | <b>21</b> |
| <b>4</b>   | <b>Prognose .....</b>  | <b>21</b> |
| 4.1        | Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....   | 21        |
| 4.2        | Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....  | 21        |
| <b>5</b>   | <b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....</b> | <b>22</b> |
| <b>6</b>   | <b>Eingriffe in Natur und Landschaft.....</b>  | <b>23</b> |
| 6.1        | Einleitung .....   | 23        |
| 6.2        | Eingriffsbewertung .....   | 24        |
| 6.3        | Landschaftspflegerische Maßnahmen .....  | 24        |
| <b>7</b>   | <b>Zusätzliche Angaben .....</b>   | <b>25</b> |
| 7.1        | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren .....                          | 25        |
| 7.2        | Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen .....                              | 26        |
| <b>8</b>   | <b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>   | <b>27</b> |
| <b>9</b>   | <b>Anlage .....</b>  | <b>29</b> |
| 9.1        | Gehölzliste regionaler heimischer Baum- und Straucharten mit Bezug zum Vorhabenstandort .....              | 29        |

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 25 – Stand Mai 2018. ....10

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Darstellung der Belange des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in dem  
Planvorhaben. ....2

Tabelle 2: Ableitung von Bodenteilfunktionen aus natürl. Bodenfunktionen nach BBodSchG. ....16

Tabelle 3: Bewertung der Bodenteilfunktionen mit Bezug auf das Planvorhaben .....16

Tabelle 4: Gegenüberstellung des Zustandes von Natur und Landschaft vor und nach der  
Baumaßnahme.....24

# 1 Einleitung

## 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. vbB 25 „Parkplatz Glasmanufaktur OT Silstedt, Wernigerode (Harz)“ - im folgenden Nr. vbB 25 benannt – hat das Ziel, das vorhandene Parkplatzangebot für Besucher der Glasmanufaktur auf dem Grundstück Flur 3 Flurstück 520/8, 521/8 und 200 (Gemarkung Silstedt) zu erweitern.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll hierbei die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um auf der benannten Fläche einen Parkplatz zu errichten.

Zur Erlangung des Baurechtes für das Vorhaben im Außenbereich ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Umweltbericht erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Silstedt. Das Planungsgebiet grenzt im Osten an die Zufahrtsstraße zur Glasmanufaktur „Harzkristall“, im Norden an das Gewässer Holtemme und im Süden an die Landesstraße L82 an. Westlich schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. vbB 25 umfasst eine Fläche von 9.625 m<sup>2</sup>.

### 1.1.1 Geltende Rechtsgrundlagen

Bezogen auf das Plangebiet gelten dementsprechend nachfolgend aufgeführte Rechtsgrundlagen in ihren derzeit gültigen Fassungen:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt),
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA).

### 1.1.2 Belange des Umweltschutzes im Planvorhaben

Tabelle 1: Darstellung der Belange des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in dem Planvorhaben.

| Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB   | Berücksichtigung im Planvorhaben  |
|---|---|
| a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,  | - siehe Kapitel 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6 sowie Kapitel 3  |
| b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,  | - es befinden sich keine NATURA 2000-Gebiete im Wirkraum des Vorhabens  |
| c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,   | - siehe Kapitel 2.1.1   |
| d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,  | - siehe Kapitel 2.1.7   |
| e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,  | - schädliche Emissionen sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten<br>- ausgehend von dem Planvorhaben, kann davon ausgegangen werden das vorhabenbedingt keine Abfälle und Abwässer anfallen  |
| f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,   | - die sparsame und effiziente Nutzung von Energie wird durch die Verwendung von Geräten gemäß dem aktuellen Stand der Technik praktiziert   |
| g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,   | - zu Plänen des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechts ist im Planungsraum nichts bekannt  |
| h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,   | - in Bezug auf das Planvorhaben ist keine Beeinträchtigung dieses Belanges des Umweltschutzes zu erwarten   |
| i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,   | - siehe Kapitel 3   |
| j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,           | - schädliche schwere Unfälle oder Katastrophen sind durch das Planvorhaben aufgrund der Art des Vorhabens nicht zu erwarten   |
| Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz § 1a Abs. 5 BauGB  | Berücksichtigung im Planvorhaben  |
| Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. | - Die Oberflächen des Parkplatzes sollen als Mineralgemisch (Fahrspuren) und Rasenflächen (Parkflächen) umgesetzt werden.<br>- Damit erfolgt keine relevante Oberflächenversiegelung, Niederschlagswässer können ungehindert versickern |

### 1.1.3 Bezüge aus den Fachplanungen zum Planvorhaben

#### Landesentwicklungsplan

Die Verordnung über den **Landesentwicklungsplan** 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 14.12.2010 von der Landesregierung beschlossen. Am 11.03.2011 wurde die Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Harz ist als **Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung** ausgewiesen.

#### Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung

Der Harz (Nr. 4) ist in seiner Gesamtheit als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Er bildet als nördlichstes Mittelgebirge und nördlichstes Wintersportgebiet Deutschlands die wichtigste Tourismusregion in Sachsen-Anhalt. Das Gebiet bündelt die wichtigsten Bereiche des Natur- und Aktivtourismus, bietet ein vielfältiges kulturtouristisches Angebot und ergänzt dieses um Angebote aus Jahrhunderten alter Bergbaugeschichte der Region. In der Region soll die Nutzung traditioneller Wassermühlenstandorte weiterhin ermöglicht werden. Der Harz gehört zu den bekanntesten deutschen Urlaubsregionen. Das Gebiet generiert etwa 40 % der Übernachtungen in Sachsen-Anhalt.

#### Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz

Der **Regionale Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Harz** (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ 2009) ist mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.05.2009 in Kraft getreten. Der Regionale Entwicklungsplan hat den Landesentwicklungsplan als Mindestinhalt und überträgt dessen Planziele auf die regionale Ebene oder differenziert sie weiter.

Für die Umgebung Derenburgs sind im REP **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete** ausgewiesen. Damit soll die jeweils genannte Ressource für die zukünftige Entwicklung geschützt und erhalten werden.

#### 1. Vorranggebiete

##### Vorranggebiet für den Hochwasserschutz - Nr. VII „Holtemme“

Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachhaltigen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten.

Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.

Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden gemäß den Vorgaben des REP Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer festgelegt, in diesem Fall die des Fließgewässers Holtemme, einem Gewässer 1. Ordnung.

## 2. Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat.

Im Einzelnen wurden in dem umgebenden Raum Vorbehaltsgebiete für den **Aufbau eines ökologischen Verbundsystems** und für **Tourismus und Erholung** sowie für **Landwirtschaft** und **Hochwasserschutz** ausgewiesen.

### Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - Nr. 5 „Aue der Holtemme“

Im Regionalen Entwicklungsplan werden zur Vermeidung und Minderung von Isolationseffekten zwischen Biotopen oder ganzen Ökosystemen Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Im Raum Derenburg trifft dies für die Aue der Holtemme und deren Zuflüsse zu.

Die Bestandteile des ÖVS sollen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern, und zwar aufgrund ihres eigenen Wertes und als natürliche Lebensgrundlage des Menschen - auch in Verantwortung für künftige Generationen. Darüber hinaus sollen sie im Zusammenhang mit anderen raum- und entwicklungsgestaltenden Planungen die Gestaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft gewährleisten.

Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen großräumige, naturbetonte, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften und Lebensräume sowie Verbundachsen zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz, die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sowie für Wieder-

bewaldung/ Erstaufforstung und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung und die Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz. In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotope) einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln, erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen den Biotopen nach Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit der Austausch verschiedener Populationen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen möglich ist, um so auch die innerartliche Vielfalt zu erhalten.

In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen zu lenken. In den waldarmen Gebieten des Vorharzes ist besonderer Wert auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen zu legen. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft sollen bevorzugt in den Bereichen für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems durchgeführt werden, soweit dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Maßnahmen der Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft sind aus den naturschutzfachlichen Planungen abzuleiten.

#### Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung - Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“

Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten. Die Tourismus- und Erholungspotenziale und die touristische Infrastruktur sind zu sichern, zu entwickeln, aufeinander abzustimmen und breit gefächert auf die vorhandenen Zielgruppen auszurichten. Der Entwicklung vorhandener fremdenverkehrstypischer Standorte ist dabei Vorrang vor der Neuanlage von Standorten zu geben. In den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung sind die touristischen Gesamtkonzepte entsprechend dem Leitbild der Planungs-



region auf den Erhalt der gewachsenen und naturnahen Landschaftspotentiale auszurichten, um die Grundlagen für eine landschaftsbezogene Erholung zu schützen. Somit ist ein „Tourismus im Einklang mit der Natur“ das Ziel der Regionalplanung im Harz. Das behindert aber nicht die Ansiedlung von Gewerbe sowie fremdenverkehrstypischen Branchen, soll aber Entwicklungen verhindern, die der besonderen Eignung dieser Gebiete für naturnahen und dem Landschaftsbild angepassten Tourismus und der Erholung entgegenstehen. Auf eine Vernetzung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung, insbesondere des Vorbehaltsgebietes „Huy und Fallstein“ mit dem Gebiet „Harz und Harzvorländer“ als das zentrale Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung der Planungsregion soll hingewirkt werden.

#### Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft - Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“

Im REP wurde gemäß den Vorgaben des LEP das Nördliche Harzvorland als ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Eine weitere Unterteilung erfolgte nicht.

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

#### Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz - Nr. 7 „Holtemme“

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ergänzen die Vorranggebiete für Hochwasserschutz um die Ausweisung der potentiellen Überflutungsbereiche der dort genannten Fließgewässersysteme, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzanlagen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können.

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz ist den Belangen des Hochwasserschutzes bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Möglichkeiten zur Vergrößerung der Retentionsräume im Bereich der Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind zu prüfen und bei entsprechend vertretbarem ökologischem und wirtschaftlich-sozialem Aufwand umzusetzen.

#### Bedeutsamer Radweg - Nr. 5 „Holtemmeradweg“

Etwas weiter nördlich des Plangebietes führt der Holtemme-Radweg vorbei. Eine Beeinträchtigung des dort stattfindenden Radverkehrs wird nicht erwartet, da eine klare räumliche Trennung zwischen dem Vorhaben und dem Radweg besteht.

## **Schlussfolgerung**

Für die hier dargestellten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete sind die vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen als nicht relevant oder maßgeblich einzuschätzen. Demnach ist keine Beeinträchtigung von Zielen der Regionalplanung erkennbar. Regionalplanerische Zielvorstellungen werden durch die Aufstellung des B-Planes nicht beeinträchtigt.

Weiterhin sind die einzelfachlichen Grundsätze der Regionalplanung bei der Durchführung der Bauleitplanung in diesem Verfahren zu beachten. Vor dem Hintergrund, dass mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan die zukünftige Nutzung des Gebietes festgeschrieben wird und diese Nutzung mit keinerlei Flächenausdehnung bzw. Verstärkung verbunden ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Planung mit den einzelfachlichen Grundsätzen konform ist.

### Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt

Im **Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt** (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ 1994) wird für den Naturraum „Nördliches Harzvorland“ ein Leitbild für die weitere Entwicklung formuliert. Innerhalb eines Leitbildes wird das gegenwärtige Erscheinungsbild der Landschaft in seiner Landschaftseinheit dokumentiert und Leitsätze für deren zukünftige Entwicklung formuliert.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich außerhalb des Bebauten Bereichs. Durch das Plangebiet wird trotz der angrenzenden Lage zum Fließgewässer Holtemme nicht in den Regenerationsbereich der Talauen mit ihren Erlen-Eschensäumen eingegriffen. Stattdessen wird die Erholungslandschaft für den Tourismus zwischen den Vorharzstädten Wernigerode und Halberstadt weiterentwickelt. Eine Beeinträchtigung des Leitbildes wird nicht befürchtet.

### Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wernigerode

Im **Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wernigerode** (LK WR 2007), der Fachplanung des Naturschutzes auf der Ebene des Landkreises, wird das im Landschaftsprogramm für das nördliche Harzvorland entworfene Leitbild für die Entwicklung von Natur und Landschaft verfeinert:

Das Nördliche Harzvorland verkörpert mit seinem Wechsel zwischen Hügelrücken- und Plattenstrukturen eine vielfältig ausgestattete, abwechslungsreich gestaltete Wald-Offenlandschaft. Die den sehr differenzierten Standortverhältnissen angepassten Nutzungen sollen sich auch weiterhin harmonisch in das Landschaftsbild einordnen und in ihren Flächenverhältnissen kaum verändern. Insbesondere der Waldanteil und Grünlandanteil soll sich nicht verringern.

Das Landschaftsbild des Vorharzes hat sich in den letzten 30 Jahren stark gewandelt. In einigen Bereichen entspricht es bereits jetzt weitgehend dem angestrebten Zielkonzept. Von Aussichtspunkten aus bieten sich herrliche Weitblicke über das Harzvorland, auf den Harzrand und auf den Brocken. Fachwerkbauten in den Vorharz-Siedlungen fügen sich harmonisch in das Landschaftsbild ein.

Die Feldflur soll insbesondere durch Verringerung der Schlaggrößen, Grünlandextensivierung, ein obstbaumgesäumtes Wegenetz, breite Wegraine und Ackerrandstreifen, Hecken, Fließgewässer mit Uferstrandstreifen und Feldgehölzen ein vielfältiges Mosaik von Lebensräumen bilden, so dass sie für die typischen Arten des Offenlandes wie Rotmilan, Feldhase und Rebhuhn geeigneter Lebensraum ist. Ackerwildkräuter sollen geeignete Lebensräume auf extensiv bewirtschafteten Äckern, Stilllegungsflächen und in Ackerrandstreifen finden. Einförmige, aus Hybridpappeln aufgebaute Windschutzstreifen sollen in artenreiche Baum-Strauch-Hecken umgewandelt werden. Die Alleen an den Straßen sollen erhalten, vervollständigt bzw. wiederhergestellt werden. Hybridpappelreihen an Fließgewässern sollen durch Erlen, Eschen, Weiden und Schwarzpappeln ersetzt werden. Die Uferstreifen der Fließgewässer sollen nicht beackert werden. Fließgewässerabschnitte mit Uferstreifen, welche Gegenstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. B 6n) sind, sollen der freien Naturdynamik überlassen werden und sind von der Unterhaltung freizustellen.

Die Regeneration der Talauen, die kulturlandschaftsbezogene Renaturierung der Fließgewässer insbesondere mit Erlen-Eschen-Säumen und die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit sollen auch die kleinen Bäche und Täler kennzeichnen.

Die Bäche und Flüsse einschließlich ihrer Talbereiche und Talhänge sollen sich durch große Naturnähe auszeichnen. Edelkrebs und heimische Herkünfte der Bachforelle sollen den Goldbach und andere Bäche besiedeln. Die Fließgewässer sollen sich durch ökologische Durchgängigkeit, große Strukturvielfalt und eine hohe Wasserqualität auszeichnen, so dass sie Lebensraumfunktionen für die gewässertypischen Pflanzen- und Tierarten erfüllen, dazu sollen Querbauwerke nicht neu errichtet, sondern entfernt und durch Sohlgleiten ersetzt werden oder mittels Fischtreppe zumindest fischdurchgängig gemacht werden. Verrohrte Abschnitte sollen wieder geöffnet, mit einem naturnahen Uferstreifen versehen und die natürliche Gewässerdynamik zugelassen werden. In Fließ- und Stillgewässern sollen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen weder Boden noch Nährstoffe eingespült werden. Die Bach- und Flusssauen sollen ihre Funktion als Luftleitbahnen bzw. Frischluftentstehungsgebiete erfüllen. Die Teichlandschaften sollen geeignete Lebensräume für typische Fischarten, Amphibien und röhrichtbewohnende Vögel sowie Rastplatz mit lokaler Bedeutung für Zugvögel und Nahrungsbiotop für den Weiß- bzw. - am Harzrand - den Schwarzstorch sind. Fließ- und Stillgewässer,

wie auch das Grundwasser, sollen nicht durch Nitrat, Biozide, Schwermetalle oder andere Schadstoffe belastet sein.

Extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen sollen sowohl ihre Funktion als Lebensraum für zahlreiche bedrohte Arten als auch als prägendes und belebendes Element der Kulturlandschaft und der Ortschaften mit hoher Erholungsfunktion erfüllen.

Es ist festzustellen, dass das Planvorhaben dem Leitbild des Landschaftsrahmenplanes nicht widerspricht. Eine intensive Ackerfläche wird partiell verkleinert und durch die Grünelemente der geplanten Parkflächen, am touristisch genutzten Standort, findet eine Strukturergänzung statt.

### Flächennutzungsplan der Stadt Wernigerode

Im wirksamen **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Wernigerode (seit 27.06.2009) ist der Planungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dies lässt nur eine begrenzte Entwicklung zu. Geplant ist daher eine Änderung des FNP im betreffenden Bereich. Hier soll dann der Bereich als Verkehrsfläche „Öffentliche Parkfläche“ dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Er stellt für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Im Vergleich zum Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan grobmaschig. Der Flächennutzungsplan gilt als Planungselement der Gemeinde zwischen dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) auf der Ebene der Regionalen Planungsgemeinschaften und dem Bebauungsplan als verbindlichem Bauleitplan der Gemeinde. Die Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, dass er durch Fachpläne geltend gemachte Raumansprüche der Sachgebiete berücksichtigt und diese mit den gemeindlichen Planungen zu einem funktionierenden Gesamtplan verknüpft.

Aus dem Flächennutzungsplan sind die Bebauungspläne zu entwickeln (§ 8 Abs. 2, Satz 1 BauGB). Der FNP hat Anpassungspflichten für öffentliche Planungsträger zur Folge (§ 7). Im Baugenehmigungsverfahren hat er nur Bedeutung im Außenbereich (§ 35 Abs. 3), nicht in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34).

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt. Auf dieser Grundlage lässt sich die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung zeigen, und es werden aufgrund der besonderen Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen Hinweise zu ihrer Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes gegeben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.



Abbildung 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 25 – Stand Mai 2018.

### **2.1.1 Schutzgut Mensch**

#### Bestand

Im Rahmen des Schutzgutes Mensch werden die Umweltbedingungen des Menschen im bebauten Bereich, die Qualität von Wohnen und Wohnumfeld sowie die Erholungsfunktion im siedlungsnahen Bereich zusammengefasst.

Das Plangebiet liegt westlich von Derenburg ca. 1,0 km von den nächstgelegenen Wohnhäusern in Einzelbebauung und etwa 1,5 km von der im Zusammenhang bebauten Siedlungsfläche Derenburgs sowie Silstedts entfernt. Zwischen dem Plangebiet und der Ortslage Derenburg befinden sich Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe. Die Umgebung ist ländlich geprägt und besteht aus Ackerflächen sowie der Holtemmeaue mit deren begleitenden Gehölzbeständen. Die unmittelbar benachbarte Gewerbefläche der Glasmanufaktur stellt mit seiner Schau-Glasbläserei, Einkaufsshop und Gastronomie ein beliebtes Ausflugsziel im Harzgebiet dar und wird regelmäßig besucht. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient der Erweiterung des Parkplatzangebotes der Glasmanufaktur.

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion durch Lärm und Immissionen sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild von Bedeutung. Bei der Beurteilung von Flächen mit Wohnfunktion gegenüber Neubelastungen, die durch geplante Baumaßnahmen zu erwarten wären, muss als wesentliches Kriterium die Empfindlichkeit gegenüber Lärm und Schadstoffeinträgen herangezogen werden.

#### Auswirkungen des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die Voraussetzung geschaffen, die gewünschte Parkplatzerweiterung innerhalb des beantragten Geltungsbereichs des B-Planes ausführen zu können. Bauliche Veränderungen oder Erweiterungen die eine Erhöhung von Lärmbelastung bzw. Schadstoffeinträgen mit sich bringen sind nicht vorgesehen. Das Plangebiet dient der Bereitstellung von Parkraum des bereits derzeit frequentierten touristisch genutzten Raumes.

## **2.1.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

### Bestand

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

### Biotopermittlung im Rahmen der Parkplatzerweiterung an der Glasmanufaktur Derenburg

Die Biotopermittlung erfolgte nach den Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstige Biotope (LAU 2008).

Es konnte ein einziger großflächiger und homogener Biotoptyp festgestellt werden. Es handelt sich dabei um eine intensiv genutzte Ackerfläche (AIB – intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden). Dieser kann weder einem FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-Richtlinie noch einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. §§ 22 oder 21 NatSchG LSA zugeordnet werden.

Als Raum zur Biotopbewertung wurde der Geltungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan angenommen.

### Potentiell vorkommende Tierarten

Zu erwarten ist das Vorhandensein der Amphibienarten Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) in angrenzenden Strukturen zum intensiv bewirtschafteten Ackerschlag. Auch Arten der Kleinsäuger, wie z. B. verschiedene Spitzmausarten, sind in den angrenzenden Bereichen zwischen Holtemme und Ackerschlag (im Norden) bzw. im Saum zwischen Zufahrtsstraße der Glasmanufaktur und Ackerschlag zu erwarten. Bedingt durch die Nähe zur Holtemmeaue und deren gut strukturierten Gehölzbeständen, ist davon auszugehen, dass dort eine höhere Anzahl von Singvogelarten ihre Nahrung, Versteck- und eventuell Nistmöglichkeiten finden. Auch die Brutmöglichkeiten sind auf den Gehölzbestand der Holtemme sowie der Baumreihe entlang der Zufahrtsstraße beschränkt.

Der unmittelbare und intensiv genutzte Ackerschlag bietet dagegen nur sehr eingeschränkte Potentiale für Tierarten. Eine Relevanz könnte der gegenwärtig bereits brachliegende Ackerstandort jedoch für den Feldhamster und die Feldlerche besitzen.

Gegenwärtig wurde keine Erfassung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) vorgenommen, da es sich um eine sehr mobile Art handelt, die je nach Standortbedingungen ein- und abwandert. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben auszuschließen, ist eine Kartierung

und ggf. Umsiedlung unmittelbar vor Baubeginn vorzunehmen. Damit können auch kurzfristige Standortwechsel des Feldhamsters berücksichtigt werden.

Ähnlich ist mit der potentiell zu erwartenden Art der Feldlerche (*Alauda arvensis*) zu verfahren. Es erfolgte gegenwärtig keine Kartierung. Vor Baubeginn ist jedoch das Vorhandensein der Art zu überprüfen. Wird die Art festgestellt, ist entsprechend einer Bauzeitenregelung im Zeitraum von Anfang März bis Mitte/Ende Juli von Arbeiten zur Baufeldräumung sowie weiteren Maßnahmenumsetzung abzusehen. Der Zeitraum dient dem Nestbau sowie der Brut- und Jungenaufzucht. Entsprechend sind Störungen in diesem Zeitraum zu unterlassen.

#### Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die biologische Vielfalt

Infolge der Herstellung von Parkflächen mit beruhigten Grünelementen und der Einbringung von Gehölzstrukturen ist von einer floristischen sowie faunistischen Aufwertung des zuvor intensiv und eintönig genutzten Ackerlandes auszugehen. Es werden keine faunistisch relevanten Strukturen entfernt. Für die biologische Diversität kann eine kleinräumige Aufwertung in der darüber hinaus überwiegend ausgeräumten Ackerlandschaft erzeugt werden.

Weiterhin bleiben die wertvollen Bereiche des ökologischen Verbundsystems zum Schwerpunkt des Hochwasserschutzes aufgrund der grünen Ausgestaltung erhalten.

Ein Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten konnte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden.

### **2.1.3 Schutzgut Luft und Klima**

#### Bestand

Für das Gebiet liegen keine spezifischen Klimadaten vor. Es befindet sich im Bereich des Klimabezirkes „Nördliches Harzvorland“ in einem stärker atlantisch geprägten Bereich. Aufgrund der Tallage ist mit Kaltluftansammlungen bei Inversionswetterlage zu rechnen.

#### Auswirkungen des Bebauungsplanes

Durch das geplante Vorhaben sind keine relevanten Veränderungen der kleinräumigen klimatischen Situation des Gebiets erkennbar. Es findet keine Unterbrechung potentieller Kaltluftbahnen statt.

Durch die Schaffung einer beständigen Fläche mit Grünelementen und Gehölzstrukturen kann sogar eine mikroklimatische Stabilisierung ausgehen. Saisonale Schwankungen durch unterschiedliche Bewuchsgrade, wie sie durch eine landwirtschaftliche Nutzung entstehen, entfallen kleinräumig.



## **2.1.4 Schutzgut Wasser**

### **2.1.4.1 Grundwasser**

#### Bestand

Der Vorhabenstandort liegt in der Holtemmeaue und damit im deutlich grundwasserbeeinflussten Bereich.

Das natürliche Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung der Lockergesteinsgrundwasserleiter ist wegen des verhältnismäßig geringen Flurabstandes der Grundwasseroberfläche und der zum Teil fehlenden Deckschichten gering.

#### Auswirkungen des Bebauungsplanes

Hinsichtlich des geplanten Vorhabens ist davon auszugehen, dass das Schutzgut Grundwasser durch die geplante Baumaßnahme nur gering beeinflusst wird. Durch die Planung eines Mineralgemisches für die Fahrspuren findet eine geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrades statt. Aufgrund des hohen Versickerungspotentials auf Rasenflächen und Mineralgemisch wird die Grundwasserneubildung aus Niederschlag nicht beeinträchtigt.

Während der Bauphase wird von einem verantwortungsvollen Umgang und einer dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Betriebsweise ausgegangen. Es werden daher keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes erwartet.

### **2.1.4.2 Oberflächengewässer**

#### Bestand

Nördlich des Plangebietes verläuft die Holtemme in West-Ost-Ausrichtung. Die Stationierung liegt hier bei Flusskilometer 27+000 – 27+200. Eine im Jahr 2009 durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt in Auftrag gegebene Gewässerstrukturgüteerfassung erbrachte für den angrenzenden Holtemmeabschnitt eine deutlich veränderte Gewässerstruktur. Diese Einschätzung der Gewässerstruktur besagt, dass die Holtemme in diesem Abschnitt deutliche Defizite im Hinblick auf das mögliche natürliche Potenzial aufweist. Die bewerteten Hauptparameter wie Laufentwicklung, Längs- und Querprofil, Sohlen- und Uferstruktur sowie das Gewässerumfeld weisen demnach noch Entwicklungspotenzial hin zu einem naturnahen/natürlichen Fließgewässer auf.

Die Holtemme ist ein Gewässer 1. Ordnung.

### Auswirkungen des Bebauungsplanes

Da das Planvorhaben in den Grenzen des Geltungsbereiches durchgeführt wird und keine nach außen gehenden Wirkungen zu erwarten sind, ist eine Beeinträchtigung der Holtemme im Abstand von etwa 40 m nicht zu erwarten.

Laut Flächennutzungsplan liegt der Geltungsbereich des Planvorhabens weitestgehend außerhalb von Überflutungsflächen. Nur kleinräumig reicht die Überflutungsfläche in den Geltungsbereich hinein, liegt dabei jedoch außerhalb von Weg- oder Parkflächen. Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind demnach keine Baumaßnahmen geplant. Der Verbotstatbestand des § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG über die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen ist demnach nicht gegeben.

### **2.1.5 Schutzgut Boden**

#### Bestand

Das Plangebiet befindet sich gegenwärtig in landwirtschaftlicher Nutzung. Versiegelungen sind nicht vorhanden. Das Bodengefüge unterliegt demnach einer jährlichen saisonal wiederkehrenden Bearbeitung.

Die Flächen können die natürlichen Bodenfunktionen, wie:

- Lebensgrundlage für Menschen und Lebensgrundlage sowie Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen;
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

weitestgehend erfüllen. Zudem ist ein Vorkommen von Altlasten nicht bekannt.

#### Auswirkungen des Bebauungsplanes

Durch die B-Planaufstellung wird die zukünftige Nutzung mit der Festlegung als Parkplatz festgeschrieben. Die geplante Decke der Ein- und Ausfahrt sowie Fahrwege soll einem Mineralgemisch entsprechen und wird damit nicht als versiegelt sondern befestigt betrachtet. Die geplanten Stellplätze werden als befahrbare Rasenflächen hergestellt und sind ebenfalls frei von Versiegelung. Dem Grundsatz zur Begrenzung von Bodenversiegelung auf ein notwendiges Maß wird damit entsprochen.

Aus den natürlichen Bodenfunktionen nach Bodenschutzgesetz (BBodSchG) lassen sich Bodenteilfunktionen ableiten. Nachfolgend werden diese für das Vorhaben bewertet.

Tabelle 2: Ableitung von Bodenteilfunktionen aus natürl. Bodenfunktionen nach BBodSchG.

| Bodenfunktionen nach BBodSchG |   | zu bewertende Bodenteilfunktionen/Kriterien  |
|-------------------------------|---|--|
| 1.a)                          | Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen          | Teilfunktion Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen:<br>Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften<br><b>(Naturnähe)</b>       |
| 1.a)                          | Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen          | Teilfunktion Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen:<br>natürliche Bodenfruchtbarkeit<br><b>(Ertragsfähigkeit)</b>                          |
| 1.b)                          | Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen | Teilfunktion Wasserkreisläufe:<br>Regelung im Wasserhaushalt (Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung)<br><b>(Wasserhaushaltspotenzial)</b> |
| 2.)                           | Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte                                     | Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte<br><b>(Archivbodenkarte)</b>   |

Anhand der oben aufgeführten Bodenteilfunktionen wird das Vorhaben aus Bodenschutzsicht beurteilt.

Tabelle 3: Bewertung der Bodenteilfunktionen mit Bezug auf das Planvorhaben

| Bodenteilfunktion/Kriterium     | verbale Einschätzung des Vorhabens  |
|---------------------------------|---|
| <b>Naturnähe</b>                | Die Naturnähe ist bereits gegenwärtig durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. Natürliche Pflanzengesellschaften können das Standortpotenzial daher nicht ausschöpfen. Das bedeutet natürliche Pflanzengesellschaften ohne anthropogene Beeinflussung würden sich erst langfristig nach Unterlassung der Bewirtschaftung einstellen.<br>Durch das Vorhaben findet eine Nutzungsänderung statt, die ebenfalls einer anthropogenen Überprägung entspricht. Auf den Grünflächen, welche nicht für eine Befahrung vorgesehen sind, können naturnahe jedoch anthropogen überprägte Pflanzengesellschaften entwickelt werden, die keinem jährlichen und saisonalen Wandel mehr unterliegen.<br>Die Naturnähe des Schutzgutes Boden bleibt durch das Vorhaben eingeschränkt. |
| <b>Ertragsfähigkeit</b>         | Die Ertragsfähigkeit wird im Vorhabengebiet nach Bodenatlas Sachsen-Anhalt (Geologisches Landesamt LSA 1999) als hoch bis sehr hoch eingeschätzt.<br>Die natürliche Bodenfruchtbarkeit kann sich durch die ausbleibende ständige Bodenbearbeitung der landwirtschaftlichen Nutzung etwas erholen. Aufgrund der geplanten Befahrung von Weg- und Parkflächen bleibt die Ertragsfähigkeit des Standortes jedoch eingeschränkt. Ein vollständiger Verlust der Ertragsfähigkeit als Bodenteilfunktion ist auszuschließen, da keine dauerhafte Versiegelung geplant ist.   |
| <b>Wasserhaushaltspotenzial</b> | Die Bodenfunktionen zur Regelung des Wasserhaushaltes werden durch das entstehende Bodengefüge mit unversiegelten Flächen nicht maßgeblich eingeschränkt. Funktionen wie Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung können – auf das gesamte Plangebiet bezogen - stattfinden. Anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Bei Starkregenereignissen wird sich das Wasser reliefbedingt einen Weg in die Holtemme bzw. die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen suchen und dort versickern. Ausspülungen sind aufgrund der ebenen Lage nicht zu erwarten.   |

| Bodenteilfunktion/Kriterium | verbale Einschätzung des Vorhabens  |
|-----------------------------|---|
| Archivbodenkarte            | Die Archivfunktion des Bodens ist durch die landwirtschaftliche Überprägung des Standortes gestört. Durch das Planvorhaben sind keine darüber hinausgehenden Einschränkungen zu erwarten. |

Wie in der vorangegangenen Bewertung aufgezeigt, ist der Standort durch die Vornutzung bereits vorbelastet. Eine Intensivierung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Die bereits vorhandene Beeinträchtigung wird nicht erhöht.

Der Ober- bzw. Mutterbodenschutz ist im Baugesetzbuch unter § 202 BauGB verankert und verweist auf eine sachgerechte Zwischenlagerung sowie einen entsprechend sachgerechten Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden). Entsprechend sind während der Vorhabenumsetzung die Anweisungen der DIN-Norm 18915 zum Umgang mit humosem Oberboden als fachlicher Standard zu berücksichtigen.

### **2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild**

#### Bestand

Maßgeblich für die qualitative Beurteilung einzelner Landschaftsbildkomponenten sind sowohl deren raumwirksame Größenordnung als auch das flächenhafte Gefüge im Verhältnis zu einer hinreichend definierten, auch allgemein anerkannten Bezugseinheit. Hierunter kann man ein nach hypothetischen Grundsätzen formuliertes Leitbild, aber auch eine idealisierte bzw. reale Landschaft verstehen. Anerkannte Normen zur Durchsetzung des vorsorgenden Landschaftsbildschutzes gibt es bislang jedoch noch nicht.

Als Bezugseinheit wird hier im Wesentlichen das Erscheinungsbild der Holtemmeaue gewertet. Diese erstreckt sich als nahezu durchgängiger Gehölzbestand von West nach Ost und wird daher gerade von dem Betrachter wahrgenommen, welcher sich auf der Landesstraße 82 in der Vorbeifahrt befindet. Die Gehölzbestockung wird als natürlich empfunden.

Das Gebäudeensemble der Glasmanufaktur steht in dieser Blickbeziehung in zweiter Reihe und wird durch die Gehölze teilweise verdeckt.

#### Auswirkungen des Bebauungsplanes

Für die Umsetzung des Planzieles wird eine bisher bestehende Ackerfläche anteilig in eine Parkfläche mit angrenzendem Grünbestand umgewandelt. Damit wird kleinräumig die homogene Ackerlandschaft durch Einbringung neuer Strukturen aufgelockert und durch zusätzliche Grüne Elemente bereichert.

Die Gehölze in der Holtemmeaue sowie der Baumreihe entlang der Zufahrtsstraße zur Glasmaufaktur bleiben vollständig erhalten. Mit dem Erhalt der Auegehölze bleibt das derzeitige Landschaftsbild weitestgehend erhalten.

Es erfolgt eine kleinräumige Aufwertung des Landschaftsbildes. Eine mögliche Minderung des Erholungswertes der Landschaft ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

### **2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### Bestand

Derzeit sind keine maßgeblichen Hinweise zu möglichen Bodenfunden oder sonstigen den Denkmalschutz berührenden Sachverhalten eingegangen.

#### Auswirkungen des Bebauungsplanes

Aus den bekannten Vornutzungen kann ein Auffinden besonderer Kultur- und sonstiger Sachgüter im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Bei Auffinden archäologischer Befunde sind die entsprechenden Behörden zu benachrichtigen.

### **2.1.8 Schutzgut Fläche**

#### Bestand

Mit Neufassung des BauGB im November 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in die Liste der Schutzgüter der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden, im Sinne von Flächenverbrauch bzw. Flächeninanspruchnahme, wie bereits in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen.

Gegenwärtig wird die Fläche als intensiver Agrarstandort landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine Fläche von 9.625 m<sup>2</sup>.

#### Auswirkungen des Bebauungsplanes

Mit dem Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen Parkplatz mit umgebenden Grünanlagen zu errichten, wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche ausgesetzt. Etwa ein Drittel der Fläche wird dann einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt und zwei Drittel der Fläche werden für die Festigkeit eines Parkstandortes befestigt, jedoch nicht versiegelt.

Da es sich nicht um eine Flächenversiegelung, sondern eine Befestigung, handelt und eine zuvor intensive Nutzung der Fläche aufgegeben wird, ist für das Schutzgut Fläche eine geringe Einschränkung zu prognostizieren.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verquickung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden, und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

## **2.2 Wechselwirkungen**

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr.7 i BauGB auch die Wechselwirkungen unter diesen zu berücksichtigen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. So können die Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

### Bewertung

Es kann festgestellt werden, dass durch die Umwandlung von Ackerland in eine Parkfläche ohne Versiegelungsanteil und mit erhöhtem Grünanteil eine räumliche und strukturelle Aufwertung im Gelände stattfindet. Es können folgende Wirkungen erkannt werden:

- |  |   |
|--|---|
| Schutzgut Mensch -                                   | Erweiterung des erlebbaren Raumes durch Herauslösung aus der Ackerflur  |
| Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt – | floristische und faunistische Aufwertung mit Etablierung von Strukturen in einer darüber hinaus ausgeräumten und intensiv genutzten Ackerlandschaft<br>Herstellung von Grünflächen mit Besiedlungspotential für Feldlerche und Feldhamster im Bereich eines nahegelegenen Ackerstandortes |
| Schutzgut Luft und Klima -                           | Fläche mikroklimatischer Stabilität durch Etablierung naturnaher Vegetationsbestände geschaffen (anthropogene saisonale Fruchtwechsel entfallen)  |
| Schutzgut Wasser -                                   | Verhältnisse unverändert; Grundwasserneubildung durch Niederschlagsversickerung nicht eingeschränkt; Oberflächengewässer nicht angetastet   |
| Schutzgut Boden -                                    | vorhandene Vorbelastungen aus der Vornutzung verbleiben, eine Intensivierung wird durch das Vorhaben nicht erkannt  |

Schutzgut Landschaftsbild - die Einbringung von grünen Elementen und neuen Strukturen führen zu einer kleinräumigen optischen Aufwertung in der sonst homogen strukturierten Ackerlandschaft

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter –

Relevanz des Schutzgutes während der Bauphase gegeben, darüber hinaus gering

Schutzgut Fläche -

die intensive Flächennutzung durch die Landwirtschaft wird in eine Festlegung auf zwei Drittel der Fläche durch Befestigung als Parkplatz umgewandelt,  
ein Drittel der Fläche wird in eine schonendere extensive Bewirtschaftung umgewandelt

Es ist festzustellen, dass der Eingriff in Natur und Landschaft sehr gering ist. Mögliche Defizite lassen sich durch geeignete Maßnahmen vor Ort bzw. im näheren Umfeld kompensieren.

### **2.3 Störfallrisiken**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Satz 1 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so zu verorten, dass betriebs- oder unfallbedingte schädliche Umwelteinwirkungen auf wichtige Gebiete für die Funktionen Wohnen, öffentliche Nutzung (Gebiete/Gebäude), Verkehr, Freizeitnutzung und Naturschutz soweit wie möglich vermieden werden. Unbeschadet dieser Vermeidungsvorgabe sind gemäß Anlage 1 zum BauGB Auswirkungen zu beschreiben, die durch die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Mit Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 können durch die Nutzung als Parkplatz mit Grünflächen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erkannt werden. Gefahren- und Giftstoffe werden im Rahmen des Vorhabens weder gelagert noch verarbeitet.

Aus der Nutzungsänderung sind daher keine Risiken erkennbar, die schädliche Umweltwirkungen auf die umliegenden Flächennutzungen erkennen lassen. Auch wichtige Gebietsfunktionen, wie weiter oben beschrieben, werden nicht maßgeblich beeinträchtigt.

### **3 Alternative Planungsmöglichkeiten**

#### **Vorhabenalternativen**

Der Bebauungsplan zielt auf die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zusätzlichen Parkfläche für die Glasmanufaktur Derenburg. Es handelt sich um eine Umnutzung der Fläche. Die offene Struktur im Plangebiet bleibt erhalten und eine Bebauung erfolgt nicht. Andere Vorhaben sind nicht geplant und werden daher nicht betrachtet.

#### **Standortalternativen**

Alternative Standorte zum geplanten Vorhaben stellen sich nach derzeitigem Stand der Bebauungsplanung nicht dar und wurden auch nicht betrachtet. Der Parkplatz ist als Erweiterung der bereits vorhandenen Parkflächen an der Glasmanufaktur sowie nordöstlich des Vorhabenstandortes geplant und soll deren Kapazitäten vergrößern. Im näheren Umfeld der Glasmanufaktur finden sich zudem keine Flächen mit einer solch günstigen Verkehrsanbindung.

### **4 Prognose**

#### **4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Bei der zu erwartenden Realisierung der Planung verändert sich die bestehende Situation von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes. Die Auswirkungen auf das direkte Umfeld sind als gering einzuschätzen.

Die Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben verändert sich gegenüber der Bestandssituation durch die Anlage von Fahrspuren mittels Mineralgemisch und Parkflächen mittels Rasensaat. Eine aktuell festgelegte Vegetationsschicht existiert durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht. Durch das Planvorhaben wird dagegen eine festgelegte Vegetationsschicht anteilig (etwa ein Drittel extensiv genutzt, etwa ein Drittel befestigt mit Vegetationsschicht) erzeugt. Das bestehende Bodengefüge wird für die Herstellung des Parkplatzes voraussichtlich vorbereitet und teilweise verdichtet.

#### **4.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen. Der homogene landschaftliche Eindruck in der überwiegend ausgeräumten Ackerlandschaft bliebe bestehen.



## **5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die erkennbaren Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen sind gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 6 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen ergeben sich aus der Beschreibung der Umweltauswirkungen und ihrer Bestandteile, keine Anforderungen zum Ausgleich und Ersatz. Nachstehend aufgeführte Maßnahmen werden zur Übernahme in die weitere Planung als Empfehlung oder Festsetzung vorgeschlagen:

### Schutzgut Mensch

Negative Auswirkungen auf den Menschen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Der geplante Parkplatz trägt zu einer Entlastung für die Besucher in Stoßzeiten (Ferien, Events) bei.

### Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Wie bereits erläutert, sind durch das Vorhaben keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut festzustellen. Stattdessen findet eine Erhöhung der Strukturvielfalt angrenzend an eine homogene Ackerflur statt.

Vor Baubeginn hat eine Kartierung für die Arten Feldlerche und Feldhamster zu erfolgen. Kann die Feldlerche (*Alauda arvensis*) am Vorhabenstandort ermittelt werden, ist eine Bauzeitenregelung im Zeitraum von Anfang März bis Mitte/Ende Juli einzuhalten. Diese umfasst das Aussetzen einer Baufeldräumung sowie sonstiger Baumaßnahmen zum Schutz der Art im Zeitraum der Brut und Jungenaufzucht.

Zudem ist eine Erfassung und ggf. Umsiedlung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) unmittelbar vor Baubeginn durchzuführen. Durch diese Maßnahmen soll eine Beeinträchtigung bzw. Schädigung der Arten verhindert werden.

Angrenzende Gehölze der Baumreihe an der Zufahrtsstraße zum Gelände der Glasmanufaktur sind zu erhalten und mittels Bauzaun während der Bauphase zu schützen.

### Schutzgut Klima

Es werden geringfügig positive lokalklimatische Veränderungen erwartet, die durch die Herauslösung aus dem homogenen Ackerlandverband mit Übernahme in eine verbleibende Begrünung entstehen.

### Schutzgut Wasser und Boden

Die Flächen werden wasserdurchlässig hergestellt, vorrangiges Ziel ist die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort.

Die Flächenbefestigung des Parkplatzes (Zufahrten, Wege) erfolgt mit einem Mineralgemisch. Anfallendes Niederschlagswasser kann ungehindert versickern. Aufgrund geringer Geländeneigungen werden Erosionen aufgrund von Starkniederschlagsereignissen ausgeschlossen.

Der Ober- bzw. Mutterbodenschutz ist im Baugesetzbuch unter § 202 BauGB verankert und verweist auf eine sachgerechte Zwischenlagerung sowie einen entsprechend sachgerechten Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden). Entsprechend sind während der Vorhabenumsetzung die Anweisungen der DIN-Norm 18915 zum Umgang mit humosem Oberboden als fachlicher Standard zu berücksichtigen.

Mutterboden, der auf den Vorhabenflächen nicht ordnungsgemäß wiedereingebaut werden kann, soll auf den angrenzenden Agrarflächen ausgebracht werden. Mit Hilfe des Bodenmaterials können erosionsgefährdete Bereiche abgedeckt werden.

## **6 Eingriffe in Natur und Landschaft**

### **6.1 Einleitung**

Um zu einer landschaftsökologisch relevanten Bewertung zu kommen, erfolgt die Einschätzung der betroffenen Flächen nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt entsprechend der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt, gem. RdErl. des MLU MBV, MI und MW vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302. Dies hat den Vorteil, dass der Eingriff in die betroffenen Biotoptypen mittels eines standardisierten Verfahrens naturschutzfachlich einheitlich bewertet wird. Das Bewertungsverfahren ermöglicht in der Mehrzahl der Fälle, die Eingriffsfolgen hinreichend genau zu bilanzieren und die zu ihrer Kompensation erforderlichen Maßnahmen darzustellen, ohne dass eine verbal-argumentative Zusatzbewertung erforderlich wird.

## 6.2 Eingriffsbewertung

Der hier zu betrachtende Eingriff resultiert, aus der Errichtung eines Parkplatzes mit Anlage von Grünflächen (Rasenflächen) als Begleitflur. Sonstige Baumaßnahmen, welche mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wären, sind nicht vorgesehen.

*Tabelle 4: Gegenüberstellung des Zustandes von Natur und Landschaft vor und nach der Baumaßnahme.*

| Ausgangszustand  |              |            | Zustand nach der Baumaßnahme   |          |                     |                   |                        |
|--|--------------|------------|--|----------|---------------------|-------------------|------------------------|
| Biotoptyp (Code)   | Fläche [m²]  | Biotopwert | Biotoptyp (Code)   | Planwert | Biotopwert (Fläche) | Planwert (Fläche) | Biotopverlust (Fläche) |
| intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden (AIB) | 2.594        | 5          | Verkehrsfläche – befestigter Weg (VWB)   | 3        | 12.970              | 7.782             | -5.188                 |
|  | 3.867        | 5          | Parkfläche – Ansaatgrünland (GSA)  | 7        | 19.335              | 27.069            | 7.734                  |
|  | 3.144        | 5          | Grünfläche mit Gehölzstrukturen – Ansaatgrünland (GSA)/ Einzelgehölze (HEX/ HEY) | 6        | 15.720              | 18.864            | 3.144                  |
|  | 20           | 5          | Werbeelement – sonstige Bebauung (B)   | 0        | 100                 | 0                 | -100                   |
| <b>Summe</b>   | <b>9.625</b> |            |  |          | <b>48.125</b>       | <b>53.715</b>     | <b>5.590</b>           |

Wie aus Tabelle 4 ersichtlich wird, findet durch das Bauvorhaben keine Verschlechterung des Biotopinventars statt. Die Gesamtbilanz des Vorhabens ergibt ein **Plus von 5.590 Punkten**, wodurch eine Aufwertung der Flächen stattfindet.

Nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt ist somit kein weiterer Ersatz bzw. Ausgleich zur Minderung des Eingriffs zu leisten.

## 6.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Der Eingriff des Planvorhabens ist insgesamt als gering einzuschätzen. Es findet mit Ausnahme des Werbeelementes keine Versiegelung statt. Selbst die Park- und Zufahrts-/Wegeflächen sollen unversiegelt angelegt werden. Durch die Gesamtbilanz des Vorhabens ergab sich daher ein Bilanzierungs-Plus aus den bereits innerhalb des Vorhabens vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen (G1).

Landschaftspflegerische Maßnahmen sind im Rahmen des Vorhabens nicht auszuführen.

### Gestaltungsmaßnahme G 1:

Ein Großteil (etwa 72 %) der ehemaligen bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche wird im Zuge des Vorhabens mit einem Ansaatgrünland angelegt. Hierbei sollte ein Regio-Saatgut benutzt werden. Hierzu zählen die Parkflächen sowie die im Geltungsbereich umliegenden Bereiche, die nicht zum verkehrlichen Betrieb genutzt werden.

Die Parkflächen unterliegen dann bereits einer Belastung durch die Befahrung, deren Pflegeaufwand muss im Zuge der Nutzung ermittelt werden. Die darüber hinaus nicht verkehrlich genutzten Grünflächen sollten eine extensive Pflege erfahren. Dazu bietet sich jährlich eine zweimalige Wiesenmahd an. Sinnvoll wäre hierbei einen frühen Schnitt Mitte/ Ende Mai durchzuführen, um anschließend Wiesenbrütern die Chance auf einen Bruterfolg zu ermöglichen. Der zweite Schnitt sollte dementsprechend im Spätsommer zu Anfang/ Mitte September erfolgen. Ein positiver Nebeneffekt der späten Mahd ist das Ausreifen der Samen zur Etablierung einer Samenbank im Boden. Das Schnittgut ist jeweils von der Fläche zu entfernen. Eine entsprechende Technik zum fachgerechten Schnitt ist vorzuhalten. Mulchgeräte sollen nicht verwendet werden, da das Mähgut von der Fläche entfernt werden soll.

Zur strukturellen Gestaltung und weiteren Aufwertung der Fläche sollten heimische Einzelgehölze sowie Einzelsträucher sinnvoll gruppiert werden (s. a. Anlage 9.1). Hierzu sollte eine Beratung durch die Baubegleitung erfolgen. Diese bieten langfristig Vogelarten Nistmöglichkeiten und könnten zumindest auf kleiner Fläche im Parkraum Schatten spenden.

## **7 Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Die Prüfung der Umwelt wurde unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen vorgenommen. Dabei beziehen sich die Aussagen auf den gegenwärtigen Wissensstand und die vor Ort vorgenommenen Einschätzungen. Nachfolgende Fachplanungen wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (Stand: 14.12.2010);
- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Harz (mit der Bekanntmachung vom 24.05.2009 rechtskräftig);
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (Stand: 1994);
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wernigerode (Stand: 2007);
- Flächennutzungsplan Wernigerode, wirksam seit 27.06.2009;
- Begründung zum Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. vbB 25 „Parkplatz Glasmanufaktur Harzkristall“, Stadt Wernigerode (Harz) (Stand: Mai 2017).

## 7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die folgenden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind vorgesehen:

### **5 Jahre nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans – „Parkplatz Glasmanufaktur, OT Derenburg, Stadt Blankenburg (Harz)“**

- Überprüfung:** Ist der Bebauungsplan zwischenzeitlich geändert worden? Ermöglicht die Bebauungsplan-Änderung eine intensivere Nutzung?
- Überprüfung:** Sind benachbarte Grünflächen (insbesondere Biotopflächen) beeinträchtigt worden?
- Überprüfung:** Wurden die aufgezeigten Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt? Haben sie zum Erhalt bzw. zu einer Verbesserung des Naturhaushaltes beigetragen bzw. die mit dem Bauvorhaben verbundene Beeinträchtigung minimiert?

Das Ergebnis der Überprüfungen wird in der Verfahrensakte dokumentiert.

## 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. vbB 25 „Parkplatz Glasmanufaktur Harzkristall, Wernigerode (Harz)“ hat das Ziel, das vorhandene Parkplatzangebot für Besucher der Glasmanufaktur auf den Grundstücken Flur 3 Flurstück 520/8, 521/8 und 200 zu erweitern.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll hierbei die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um auf der benannten Fläche einen Parkplatz zu errichten.

Mit der vorliegenden Arbeit wird der Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichts gem. §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB Rechnung getragen. Aufgabe war es, die planerischen Auswirkungen des aufgestellten Bebauungsplanes zu bewerten und Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen zu geben.

Der Eingriff besitzt eine geringe, nicht maßgebliche Erheblichkeit (beeinträchtigende Wirkung).

Zusammenfassend wird die Eingriffserheblichkeit in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

| <i>Schutzgut</i>          | <i>Erheblichkeit</i>           |
|---------------------------|--------------------------------|
| Mensch (Lärm, Erholung)   | keine erheblichen Auswirkungen |
| Pflanzen, Tiere, Vielfalt | keine erheblichen Auswirkungen |
| Klima/ Luft               | keine erheblichen Auswirkungen |
| Wasser                    | keine erheblichen Auswirkungen |
| Boden                     | geringe Auswirkungen           |
| Landschaftsbild           | keine erheblichen Auswirkungen |
| Kultur- und Sachgüter     | keine erheblichen Auswirkungen |
| Fläche                    | geringe Auswirkungen           |

Durch den Aufbau der Zufahrts-/Wegeflächen mittels einer Decke aus Mineralgemisch sowie der Anlage von „Rasen“ (Ansaatgrünland) als Parkflächen werden schwerwiegendere Eingriffsfolgen durch Verhinderung eines Versiegelungsgrades deutlich gemindert.

Die neu hergestellten Grünflächen außerhalb verkehrlicher Nutzung werden zukünftig extensiv gepflegt, sodass auf diesen eine Brut von Wiesenbrütern (Feldlerche) ermöglicht wird. Zudem soll sich das Grünland zu einem mesophilen Bestand mit mittlerem bis artenreichem Pflanzenartenspektrum entwickeln können, um die ökologische Wertigkeit zu erhöhen. Zu berücksichtigen ist hierfür das in Gestaltungsmaßnahme G1 beschriebenen Mahd-Management.

Um eine Aufwertung des Landschaftsbildes und eine Erhöhung der Strukturvielfalt zu erreichen, sollten auf den Grünflächen Einzelgehölze (heimische Baum- und Straucharten) sinnvoll zueinander gruppiert werden (s. a. G1).

Die Gestaltungsmaßnahmen sind in den Bebauungsplan zu übernehmen.

**Nach Realisierung der Planung sowie unter Beachtung der Gestaltungsmaßnahmen verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand eine positive Punktbilanz (5590 Punkte) und keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.**

BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Dr. Friedhelm Michael

Wernigerode, Januar 2017



(Dr. Friedhelm Michael)

## 9 Anlage

### 9.1 Gehölzliste regionaler heimischer Baum- und Straucharten mit Bezug zum Vorhabenstandort

#### **Bäume**

*Acer campestre* (Feldahorn)

*Acer platanoides* (Spitzahorn)

*Acer pseudoplatanus* (Bergahorn)

*Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)

*Sorbus aucuparia* (Gemeine Eberesche)

*Tilia cordata* (Winterlinde)

*Tilia platohpyllos* (Sommerlinde)

#### **Sträucher**

*Corylus avellana* (Hasel)

*Crataegus monogyna* (Weißdorn)

*Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)

*Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen)

*Lonicera xylosteum* (Gemeine Heckenkirsche)

*Prunus spinosa* (Schlehe)

*Ribes uva-crispa* (Stachelbeere)

*Rosa canina* (Hundsrose)

*Salix caprea* (Sal-Weide)

*Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball)



## 10 Literaturverzeichnis

- BASTIAN, O. SCHREIBER, K-F. 1994. Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Gustav Fischer Verlag Jena. Stuttgart. 502 Seiten.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, Hrsg.). 2009. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Erschienen in Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). Bonn-Bad Godesberg. 386 Seiten.
- ELLENBERG H. 1986. Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen. Verlag Ulmer. Stuttgart 989 Seiten.
- FRANK, D. NEUMANN, V. 1999. Bestandssituation der Pflanzen und Tiere Sachsen-Anhalts. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart. 469 Seiten.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT. 1999. Bodenatlas Sachsen-Anhalt. Teil II – Thematische Bodenkarten. Halle. 47 Seiten.
- JANDL R. WENZEL W.W. 2011. Essentielle Bodenkunde für Landschaftsplaner. 150 Seiten. Online abgerufen am 04.2017 [http://bfw.ac.at/400/smilex/Jandl\\_Wentzel\\_Bodenkunde\\_2011a.pdf](http://bfw.ac.at/400/smilex/Jandl_Wentzel_Bodenkunde_2011a.pdf).
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU, Hrsg.). 1992. Katalog der Biotoptypen und Nutzungstypen für die CIR-luftbildgestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung im Land Sachsen-Anhalt. Erschienen in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 4. Halle. 44 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU, Hrsg.). 1997. Arten- und Biotopschutzprogramm Sachsen-Anhalt. Landschaftsraum Harz. Erschienen in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Sonderheft 4. Halle. 364 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU, Hrsg.). 2003. Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete Sachsen-Anhalts. Ergänzungsband. Halle. 457 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU, Hrsg.). 2004A. Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Erschienen in Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. Halle. 41. Jahrgang. Sonderheft. 142 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU, Hrsg.). 2004B. Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation – Erstellung und Anwendung. Erschienen in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle. Sonderheft 2/2004. 64 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU, Hrsg.). 2004C. Rote Listen Sachsen-Anhalt. Erschienen in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle. Heft 39. 429 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU, Hrsg.). 2008. Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt. 46 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU, Hrsg.). 2013. Liste der Verantwortungsarten für das Land Sachsen-Anhalt. Stand 05.2018. Abrufbar auf: <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/liste-der-verantwortungsarten-fuer-das-land-sachsen-anhalt/>

## 10.1 Rechtliche Grundlagen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB). 2017. Baugesetzbuch der Ausfertigung vom 23. Juni 1960. Neugefasst durch die Bekanntmachung vom 03. November 2017 (I 3634). 118 Seiten.
- Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA). 2009. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz. Vom 02. April 2002 (GVBl. LSA 2002 S. 214), zuletzt geändert § 8 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708). 1 Seite.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV). 2013 Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Artikel 1 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. 42 Seiten.
- BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG (BBodSchV). 2017. Verordnung zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. BBodSchV vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist. 33 Seiten.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG). 2017. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. 63 Seiten.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT. 2009. Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt. RdErl. des MLU von 12.03.2009 – 22.2-22302/2.
- NATURSCHUTZGESETZ LSA (NatSchG LSA). 2015. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662). 19 Seiten.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES. 2006. Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Richtlinie vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7), geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006. 68 Seiten.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES. 2009. Über die Erhaltung wildlebender Vogelarten. Kodifizierte Fassung vom 30. November 2009 (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7). 19 Seiten.
- VERORDNUNG DES LANDKREISES WERNIGERODE ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HARZ UND NÖRDLICHES HARZVORLAND“ IM LANDKREIS WERNIGERODE. 2000. Erschienen im Amtsblatt für den Landkreis Wernigerode vom 31. März 2000, Nr. 3. Seiten 89 – 94.
- WASSERGESETZ FÜR DAS LAND SACHSEN-ANHALT (WG LSA). 2017. WG LSA in der Ausfertigung vom 16. März 2011, GVBl. S. 492, LSA 2011, gültig seit 01.04.2010. Letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33). 65 Seiten.
- WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG). 2017. Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), zuletzt geändert durch Art. 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).